

# Neuere Entwicklungen im Handels- und Wirtschaftsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) <sup>1</sup>

*Rechtsanwalt Christoph Keimer, Dortmund*

## Inhaltsübersicht

### **A. Einleitung**

### **B. Handels- und Wirtschaftsrecht**

- I. Handelsvertreterrecht
- II. Verbraucherschutzrecht/Produkthaftung
- III. Arbeitsrecht
- IV. Sozialrecht
- V. Verschiedenes

### **C. Internationale Abkommen/Steuerrecht**

- I. Internationale Abkommen
- II. Steuerrecht/Doppelbesteuerungsabkommen

### **D. Informationen zum Immobilienrecht/Mietrecht**

- I. Immobilienrecht
- II. Mietrecht

### **E. Grundzüge des VAE-Gesellschaftsrechts/Frei(handels)zonen**

#### **I. Gesellschaftsrecht der VAE – Ein Überblick**

- 1. Allgemeines
- 2. Repräsentanzbüro/ Aktive Zweigniederlassung
- 3. Limited Liability Company als klassische Vertriebs-/Produktionsgesellschaft - Grundlagen

#### **II. Frei(handels)zonen in den VAE**

- 1. Allgemeines
- 2. Gesellschaftsformen in den Frei(handels)zonen
  - a) Zweigniederlassung/Branch in einer Frei(handels)zone
  - b) Free Zone Establishment/Free Zone Company/Free Zone - LLC
  - c) Offshore-Gesellschaft
- 3. Dubai International Financial Center

### **F. Ergebnis**

---

---

<sup>1</sup> Bei dem Aufsatz handelt es sich um die ausgearbeitete Fassung meines Vortrages, den ich am 28.10.2006 auf der Jahrestagung der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht in Köln gehalten habe. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Ebert und Herrn Prof. Dr. Krüger für die Gelegenheit danken, meine über die Jahre gesammelten rechtlichen Erkenntnisse im Handels- und Wirtschaftsrecht der VAE mit dem sehr fachkundigen und anspruchsvollen Auditorium der GAIR teilen und vertiefen zu dürfen. Herrn Prof. Dr. Krüger, Universität zu Köln und Herrn Dr. Sven Klaiber, Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln, danke ich für die mannigfaltigen Anregungen und Überlassung vieler Informationen und Quellen zum emiratischen Recht. Herrn Prof. Dr. Krüger möchte ich insbesondere dafür danken, dass er mir den Entwurf seines Beitrages zu diesem Band vorab zur Abstimmung überlassen hat.

## A. Einleitung

Seit den 70er Jahren haben sich die Golfstaaten und insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) dank ihrer enormen Erdöl- und Erdgasvorkommen zu wichtigen Handelspartnern der Industrienationen entwickelt. Mit dem schnellen wirtschaftlichen Aufschwung und der Internationalisierung des Handels ging die Notwendigkeit einher, auch das bestehende Rechtssystem zu reformieren, um den nicht unerheblich geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Insbesondere das Wirtschaftsrecht musste angesichts der seit 1996 bestehenden Mitgliedschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in der Welthandelsorganisation (WTO) den internationalen Standards angenähert werden, damit eine verlässliche Grundlage für ausländische Unternehmen und Investoren geschaffen werden konnte. Das Wirtschaftsrecht basiert somit heute zum überwiegenden Teil auf jüngeren, ständig aktualisierten Gesetzen, die das vormals gültige islamische Recht überlagern und diesem zumeist als speziellere Gesetze vorgehen.

Nicht alles, was in Europa jedoch als rechtlich selbständig gelten mag, gilt in gleicher Weise auch für die Golfregion und die VAE. Während die örtliche Geschäftswelt mit diesen Regelungen vertraut ist oder zumindest vertraut zu sein scheint, sind ausländischen Geschäftsleuten die rechtlichen Besonderheiten oftmals unbekannt. Geschäftliche Fehlschläge sind deshalb nicht selten auf Unkenntnis des lokalen Rechts zurückzuführen. Wie bei jeder Geschäftsaktivität mit internationalem Anknüpfungspunkt ist es daher auch für den ausländischen Investor im nahen und mittleren Osten unerlässlich, den Markteintritt nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht vorzubereiten, sondern diesen auch rechtlich abzusichern.

Wer sich länger mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten beschäftigt hat, weiß, dass dies gar nicht so einfach ist, denn insbesondere in den letzten Jahren haben die VAE gerade im Bereich Handel und Wirtschaft eine Flut neuer Gesetze erlassen (müssen), um internationalen Ansprüchen gerecht zu werden. Dieser Aufsatz soll dazu beitragen, einen Überblick über die wichtigsten handels- und wirtschaftsrechtlichen Gesetzeswerke und deren Entwicklungen in der letzten Zeit zu vermitteln. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist damit natürlich nicht verbunden, zumal seit dem 28.10.2006 (Tag der Jahrestagung des GAIR) und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bandes eine Vielzahl neuer Gesetze erlassen oder auch nur angekündigt worden sind, auf die hier schon aus Platzgründen nicht immer eingegangen werden kann.

## B. VAE Handels – und Wirtschaftsrecht

Das Handels – und Wirtschaftsrecht der VAE ist mittlerweile überwiegend kodifiziert. Für einen deutschen Händler oder Investor wichtige Gesetze sind insbesondere das **VAE-Zivilgesetzbuch** (VAE-ZGB, Gesetz Nr. 5/1985 in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr.1/1987), **VAE-Handelsgesetzbuch** (VAE-HGB, Gesetz Nr. 18/1993), **VAE- Handelsvertretergesetz** (VAE-HVG, Gesetz Nr. 18/1981 in der Fassung der Änderungsgesetze Nr. 14/1988 und Nr. 13/2006) und das **VAE-Handelsgesellschaften-Gesetz** (VAE-HGG, Gesetz Nr. 8/1984 in der Fassung der Änderungsgesetze Nr. 13 aus 1988, Nr. 15 aus 1998 und 2006). Daneben gibt es natürlich noch eine Reihe weiterer föderaler und lokaler Regelwerke, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann. Insbesondere sind hier – soweit dafür nach der VAE-Verfassung (VAE-Verfassung aus dem Jahr 1971) Gesetzkompetenz besteht - Vorschriften der einzelnen Emirate insbesondere im wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Bereich zu nennen, die aber teilweise von einander abweichen können.

### **I. Handelsvertreterrecht**

Von jeher beschäftigt den deutschen Exporteur die Problematik des durchaus als protektionistisch zu bezeichnenden Handelsvertreterrechts der VAE. Gerade in den VAE gab und gibt es insoweit erhebliche rechtliche und tatsächliche Besonderheiten für den ausländischen Kaufmann zu beachten, die den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches fremd sind. Der einheimische Vertriebsmittler genießt bei Anwendbarkeit des lokalen VAE-HVG erhebliche Schutzrechte, die es ihm - zumindest bislang - ermöglicht haben, den ausländischen Prinzipal gerade bei Streitigkeiten im Hinblick auf eine Beendigung des Vertriebsverhältnisses durch einen vollständigen Importstopp und hohe Ausgleichsforderungen erheblich unter Druck zu setzen.

Dies gilt aber grundsätzlich nur für Vertriebsvertretungen, die im Handelsvertreterregister der VAE eingetragen sind. Liegt eine Registrierung nicht vor – was eigentlich verboten ist, aber häufig vorkommt und stellenweise auch zu empfehlen ist -, so können Ansprüche aus dem Vertriebsvertrag gem. § 3 VAE-HVG vor Gerichten der VAE nicht eingeklagt werden. Die Rechtsprechung der beiden Kassationsgerichtshöfe in Abu Dhabi und Dubai ist hierzu jedoch uneinheitlich. Ist die Vertretung registriert, so gab es in der Vergangenheit erhebliche, wenn nicht sogar unüberwindliche Probleme, einen entsprechenden Vertretervertrag aufzulösen und aus dem Register zu löschen, was aber Voraussetzung ist für eine Neueintragung (Art. 8 VAE-

HVG). Aufgrund des lange erwarteten **Änderungsgesetzes Nr. 13/2006 vom 3.06.2006** ist hier jedoch seit Juli 2006 eine entscheidende Änderung eingetreten. Die alte Regelung des VAE-HVG, wonach die bloße Nichtverlängerung eines **befristeten Vertretervertrages** als unzulässige Rechtsausübung anzusehen war und deshalb als Beendigungsgrund grundsätzlich ausschied, wurde ausdrücklich aufgehoben. Demgegenüber besagt die neue Regelung nunmehr, dass eine befristete Vertretung mit Ablauf der vertraglichen Frist endet, sofern sich die Parteien nicht rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages auf eine Verlängerung geeinigt haben. Das bedeutet weiter, dass nach Ablauf der Befristung die registrierte Vertretung auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien (nach altem Recht war dies nur dem Handelsvertreter möglich) durch das zuständige Wirtschaftsministerium gelöscht wird, außer die Parteien verständigen sich auf eine Verlängerung. Das stellt eine **erhebliche Besserstellung** der Rechtsposition des ausländischen Prinzipals dar, da eine De-registrierung vor Erlass des Änderungsgesetzes ohne Zustimmung des Vertreters oder des Gerichtes nicht möglich war. Es kann deshalb bei Abschluß neuer Vertreterverträge nur angeraten werden, diese zeitlich zu befristen und insbesondere auf automatische Verlängerungsklauseln zu verzichten.

Bzgl. aller weiteren Einzelheiten dieser und noch weiterer Änderungen des VAE-HVG zum Vorteil des ausländischen Handelspartners verweise ich auf den Beitrag von Klaiber in diesem Band<sup>2</sup>.

## II. Verbraucherschutzrecht/Produkthaftung

### 1.

Für den ausländischen Händler und Investor, der vor Ort seine Waren und/oder Dienstleistungen vertreiben will, ist es nicht nur wichtig zu wissen, was *er* für Rechte hat, sondern auch, was sein Kunde und/oder der Endverbraucher für Rechte geltend machen kann. Ähnlich wie in Deutschland sind auch in den VAE bislang verbraucherschutzrechtliche Aspekte nicht einheitlich geregelt gewesen, sondern waren – verstreut - im VAE-ZGB, VAE-HGB und anderen Bundes- oder Landesverordnungen geregelt. Im Gegensatz zu Deutschland, in dem es ein bundeseinheitliches Verbraucherschutzgesetz noch nicht gibt, haben die VAE am 13.8.2006 das sog. Verbraucherschutzgesetz oder „Consumer Protection Law“ (VAE-VSG, Bundesgesetz Nr. 24/2006<sup>3</sup>) erlassen, das Verbraucher durch die Einrichtung eines Systems staatlicher

---

<sup>2</sup> Klaiber, Das Vertriebsrecht der VAE unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen, unten S. 135 ff.

<sup>3</sup> Englischer Gesetzestext abgedruckt in Al Tamimi Law Update Nr. 188 (November 2006), S. 14 ff.

Aufsichtsbehörden und Gewährung verschiedener Rückgriffs- und Haftungsrechte gegen Lieferanten und Hersteller schützen soll.

## 2.

Bislang erschöpfte sich der gesetzliche Verbraucherschutz in den VAE weitestgehend in den Regelungen des VAE-ZGB und des VAE-HGB, die aber weit verstreut und vielen Verbrauchern offensichtlich unbekannt waren. Dabei handelt es sich überwiegend um die gesetzlichen Regelungen zur Nichtigkeit, Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen/Verträgen im Allgemeinen (Art. 176 –198 ff. VAE-ZGB) und zu Mängelgewährleistung, Garantien, Verzug, Haftung, Rückabwicklung etc. bei Kaufverträgen im Besonderen (u.a. Art. 543 –555 VAE-ZGB und Art. 96 ff VAE-HGB). Daneben konnten produkthaftungsähnliche Ansprüche bislang wohl nur über die deliktsrechtliche Generalklausel des Art. 282 VAE-ZGB geltend gemacht werden, wonach jedermann verpflichtet ist, einem anderen einen Schaden zu ersetzen, der ihm aufgrund einer pflichtwidrigen Handlung kausal entstanden ist.<sup>4</sup> Sofern man kartellrechtliche Regelungen unter Verbraucherschutz subsumieren kann, fehlten insoweit bislang aussagekräftige Regelungen. Auch im VAE-HGB sind derartige Regelungen nicht enthalten. Dort findet man lediglich – ansatzweise – wettbewerbsrechtliche, allerdings schadensersatzbewehrte Normen (Art. 64 – 70 VAE-HGB), die es Kaufleuten u.a. anderem verbietet, Kunden durch unzutreffende Angaben über Produkte abzuwerben oder beim Verkauf ihrer Waren Kunden zu täuschen. Daneben existiert seit dem Jahr 2000 eine Bundesbehörde, die Emirates Standardisation and Metrology Authority (ESMA), deren Aufgabe es war, verpflichtende oder freiwillige Standards für Produkte, wie Lebensmittel, technische Geräte etc. zu schaffen.<sup>5</sup> Direkte und durchsetzbare Rechte für Verbraucher wurden dadurch jedoch nicht begründet.

## 3.

Das am 26.11.2006 in Kraft getretene VAE-VSG ist als Rahmengesetz ausgestaltet und verweist mehrfach (z.B. Art. 3 und Art. 20 VAE-VSG) auf noch zu erlassende Ein- und Durchführungsvorschriften, beispielweise hinsichtlich der Definition eines „ungewöhnlichen Preisanstiegs“ oder von „monopolistische Praktiken“. Diese „Implementing Regulations“ sind bislang nicht erlassen worden. Auch die nach dem Gesetz neu geschaffenen Bundesbehörden

---

<sup>4</sup> Vereinigte Arabische Emirate, Rechtstipps für Exporteure, BFAI 1998, S. 27/28.

<sup>5</sup> Wallmann, Has product liability landed in the UAE?, Al Tamimi Law Update Nr. 186 (September 2006), S. 6 ff.

(„Higher Committee for Consumer Protection“ und das „Consumer Protection Department“ beim zuständigen Wirtschaftsministerium) sind nach Wissen des Verfassers bislang noch nicht operativ tätig. Diese sollen jedoch im Wesentlichen die Durchsetzung des VAE-VSG überwachen, Verbraucherbeschwerden entgegennehmen und ggfls. Verbraucher und deren Interessen vor Gericht zu vertreten (Art. 17 VAE-VSG). Verstöße gegen das VAE-VSG sind (Art. 18) strafbewehrt und Waren sowie Mittel, die zu ihrer Produktion gedient haben, können konfisziert werden (Art. 19 VAE-VSG).

#### 4.

Der wesentliche, materielle Inhalt des VAE-VSG findet sich in den Kapiteln 4 (Art. 5 – 15 VAE-VSG) und 5 (Art. 16 - 17 VAE-VSG). Kapitel 2 und 3 befassen sich mit der Einrichtung der o.g. Bundesbehörden und deren Rechte und Pflichten; Kapitel 6 regelt die diversen Strafen, Rechte der „Consumer Law Enforcement Officers“ und begründet Ermächtigungsgrundlagen für das Bundeskabinett zur Änderung des Gesetzes.

**Kapitel 4 VAE-VSG** enthält zusammengefasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Rücknahme – und Ersatzpflicht des Lieferanten/Verkäufers<sup>6</sup> im Falle von Mängeln (Art. 5 VAE-VSG))
- Verbot für Lieferanten/Verkäufer, Interessen oder Gesundheit des Verbrauchers durch das Anbieten und Inverkehrbringen von gefälschten oder schlechten Waren (Art. 6 VAE-VSG) zu beeinträchtigen
- Ausführliche Beschriftungsvorschriften, die den Lieferanten/Verkäufer verpflichten, alle wesentlichen Informationen über die Ware und deren Inhaltsstoffe sowie etwaige Warnhinweise in arabischer Schrift an den Waren lesbar anzubringen (Art. 7 VAE-VSG)
- Pflicht zur Anbringung des Preises an der Ware und Recht des Verbrauchers auf Erstellung einer aussagekräftigen Rechnung (Art. 8 VAE-VSG)
- Pflicht des Lieferanten/Verkäufers und – bei lokaler Herstellung - gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller zum Ersatz jedweden Schadens, der einem Verbraucher durch den Verbrauch und Genuß der Waren, nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung von Ersatzteilen und Nichteinhaltung von Garantien entsteht (Art. 9 VAE-VSG)
- Waren müssen den gültigen Standards entsprechen (Art. 10 VAE-VSG)

---

<sup>6</sup> Definition des „Suppliers“ in Art. 1 VAE-VSG umfasst sowohl den Verkäufer, den Lieferanten als auch den Hersteller.

- Handelsvertreter und Distributeure müssen für die vom Hersteller gewährten Garantien und Gewährleistungen einstehen; werden im Garantiefall 2 Wochen überschritten, muß der Vertreter bis zur Wiederbeschaffung vergleichbare Güter unentgeltlich zur Verfügung stellen (Art. 11 VAE-VSG)
- Lieferanten/Verkäufer sind angehalten, sich in ihren Verträgen zu verpflichten, für Afters Sales Service, Reparatur und Rücknahme der Ware im Falle eines Mangels innerhalb einer gewissen Frist Sorge zu tragen (Art. 12 VAE-VSG)
- Entsprechendes hat ein Dienstverpflichteter zu garantieren; tut er es nicht, muss er ggfls. dem Verbraucher dessen bereits gezahlte Vergütung zurückerstatten (Art. 13 VAE-VSG)
- Verbot für Lieferanten und Verkäufer, Preise zu drücken oder Waren zurückzuhalten, um die Marktpreise zu beeinflussen oder höhere Preise als Listenpreise zu verlangen (Art. 14 VAE-VSG)
- Pflicht der Lieferanten/Verkäufer, die Behörden von jedem Mangel ihrer Produkte in Kenntnis zu setzen, die geeignet sind, den vertragsgemäßen Gebrauch der Waren oder Dienstleistungen zu verhindern (Art. 15 VAE-VSG)

**Kapitel 5 VAE-VSG** enthält zusammengefasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Verbraucher<sup>7</sup> sind berechtigt, Personen – und Sachschäden nach den allgemeinen Bestimmungen ersetzt zu verlangen; dieses Recht kann vertraglich nicht abbedungen werden (Art. 16 VAE-VSG)
- Das Consumer Protection Department hat das Recht, Verbraucher bei Gericht und anderen Behörden zu vertreten; unabhängig vom Recht der Parteien, Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen, kann das Department daneben zum Schutz der Verbraucher eine Erledigung der Streitigkeit herbeiführen; derartige Entscheidungen können durch den zuständigen Minister überprüft werden lassen (Art. 17 VAE-VSG)

---

<sup>7</sup> Definition in Art. 1 VAE-VSG: „Jedes Individuum, das entgeltlich oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen für persönliche oder Zwecke Dritter bezieht“.

Neben den erweiterten Pflichten für Handelsvertreter (Art. 11) sticht vor allem **Art. 9 VAE-VSG** hervor, der – bislang verschuldensunabhängig – eine Art **Produkthaftung** des Lieferanten/Verkäufers - bei lokaler Produktion auch des Herstellers - vorsieht für Schäden, die dem Verbraucher „durch den Ge- und Verbrauch der Waren“ entstehen. Dem Wortlaut nach ist diese Haftung sehr (zu) weit, was Wallmann<sup>8</sup> nicht zu Unrecht zu dem Beispiel veranlasst hat, dass „danach selbst der Kunde, der sich mit einem absolut mangelfreien Hammer auf den Kopf schlägt, dafür Schadensersatz vom Verkäufer verlangen kann“. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand, weshalb hier durch die Durchführungsvorschriften dringend Eingrenzung geboten ist. Ein Blick in § 1 des deutschen Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) könnte hier weiterhelfen, wonach eine bloße Kausalität zwischen Schaden und Produkt nicht ausreicht, sondern der Schaden muß durch einen *Fehler des Produktes* herbeigeführt worden sein. Ebenfalls fehlt im Gesetz eine klare Definition des „Herstellers“, wie es beispielsweise § 4 ProdHaftG vorsieht. Art. 9 VAE-HSG macht den Lieferanten/Verkäufer neben dem Hersteller im Falle eines Schadens zu Gesamtschuldnern, aber nur dann, wenn der Hersteller lokal produziert hat. Eigentlich schließt die Definition des „Suppliers“ in Art. 1 VAE-VSG bereits den Hersteller mit ein (s.o.). Soll der ausländische Hersteller, der nicht lokal produziert, dann von dieser Haftung ausgenommen sein? Was ist, wenn im Ausland produziert wurde, der Hersteller aber eine Niederlassung in den VAE hat? Fragen, die noch der Beantwortung durch den Gesetz – und Verordnungsgeber bedürfen, damit das VAE-VSG seine volle Wirkung entfalten kann.

Wichtig sind weiter die **kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen** zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des freien Marktes zu Lasten der Verbraucher. Hier kann das Higher Committee bei durch Krisen oder sonstige außergewöhnliche Umstände hervorgerufene Preisanstiege Maßnahmen zur Preisdämpfung treffen (Art. 3 VAE-VSG). Preisabsprachen oder andere Maßnahmen, Preise zu beeinflussen oder zu kontrollieren, sind verboten (Art. 14 VAE-VSG). Wie und wann genau das geschehen soll, ist noch unklar, weshalb diese unbestimmten Rechtsbegriffe noch der Konkretisierung bedürfen.

## 6.

Es bleibt festzuhalten, dass offensichtlich angesichts der Internationalisierung des lokalen Marktes und der weiter ins Land strömenden Verbraucher der unterschiedlichsten Nationalitäten, der Gesetzgeber versucht, die Rechte des Verbrauchers deutlich klar – und

---

<sup>8</sup> Wallmann 2006, S. 8 (vgl. oben Fn 5).



herauszustellen, zu schützen und einem System zu unterstellen, das es dem Verbraucher nunmehr erlaubt, deutlich einfacher gegen den Verkäufer/Lieferanten und/oder den Hersteller im Schadensfall vorzugehen. Die Lieferanten und Produzenten werden sich darauf einzustellen haben.

### III. Arbeitsrecht

#### 1.

Die VAE besitzen – im Gegensatz zu Deutschland - ein einheitliches **Arbeitsgesetzbuch, das VAE - Bundesgesetz Nr. 8 aus 1980** (VAE-AG) in der Fassung einer Vielzahl von Änderungsgesetzen und Verordnungen, die seit dem Inkrafttreten 1980 erlassen worden sind. Das VAE-AG ist seit geraumer Zeit in Überarbeitung und sollte schon vor Jahren erneuert werden. Am 5. Februar 2007 wurde dann in einer für die VAE einmaligen Aktion der Entwurf des neuen VAE-AG auf einer Webpage bilingual veröffentlicht und die Allgemeinheit aufgefordert, Ihre Meinung und Kommentare dazu abzugeben, wovon auch zwei Monate – so lange war der Entwurf im Netz - rege Gebrauch gemacht wurde. Der Arbeitsminister der VAE, S.E. Dr. Ali Al Kaabi wies damals daraufhin, dass mit der Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzes im Dezember 2007 zu rechnen sei, was abzuwarten bleibt.

Das VAE-AG – auch das neue - regelt alle Aspekte der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Kündigungen, Kündigungsschutz, Abfindungen, Sorgfalts- und Ersatzpflichten des Arbeitgebers sowie sonstige regelungsbedürftige Inhalte. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen hängen dabei zum Teil direkt mit aufenthaltsrechtlichen Vorschriften zusammen. Denn ausländische Arbeitnehmer erhalten nur dann eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (Residence Visa), wenn sie über eine Arbeitserlaubnis (Work Permit) verfügen. Das „UAE Ministry of Labour and Social Affairs“ hat einen Musterarbeitsvertrag ausgegeben, der von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschrieben und beim zuständigen Arbeitsamt des jeweiligen Emirats (Labour Department) registriert werden muss. Darüber hinaus können weitere Bedingungen vereinbart werden, was auch häufig zu empfehlen ist. Diese dürfen jedoch gesetzliche Vorgaben nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abändern, was Art. 7 VAE-AG ausdrücklich vorsieht.

2.

Das lokale Bevölkerungswachstum und die Tatsache, dass die VAE weiter überwiegend von ausländischen Arbeitnehmern abhängig sind, hat mittlerweile zu einer hohen Arbeitslosigkeit der lokalen Erwerbstätigen, vor allem aber der Jugend, geführt. Das, obwohl Art. 9 VAE-AG ein Recht auf Arbeit für die lokale Bevölkerung statuiert und Art. 14 VAE-AG vorschreibt, dass Ausländer nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn keine Einheimischen den Job machen können. Deshalb hat man schon vor Jahren begonnen, die so genannte **Emiratisierung** voranzutreiben, die allerdings durch viele geschickte Maßnahmen der lokalen Unternehmen häufig umgangen wurde.

Mittlerweile hat der Bundesgesetzgeber Vorschriften<sup>9</sup> erlassen, wonach nun vor allem Banken, Versicherungen und Gesellschaften, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, seit 2005 jährliche Quoten (4, 5 und 2%) bei der Einstellung von einheimischen Arbeitnehmern zwingend erfüllen müssen, wollen sie nicht Strafen oder einen Einstellungsstopp riskieren. Einheimische, die zur Erfüllung der Quoten eingestellt werden, aber – im Verhältnis zu ihrer Qualifikation - zu wenig verdienen (Minimum 3000,00 AED), werden aber bei der zu erfüllenden Quote seit 2006 nicht mehr berücksichtigt.<sup>10</sup>

Aber auch bei den bislang nicht betroffenen Arbeitgebern achten die Behörden verstärkt darauf, dass diese im Sinne des Art. 14 VAE-AG offene Stellen bevorzugt mit Staatsbürgern der VAE besetzen. Dies wird neuerdings auch dadurch weiter verstärkt, dass Unternehmen ab einer gewissen Emiratisierungsquote (mind. 2%) deutlich geringere offizielle Gebühren für Arbeitserlaubnisse, deren Erneuerung sowie andere arbeitsamtliche Transaktionen zahlen müssen als die Unternehmen, die keine, zu wenig Einheimische oder überproportional Ausländer beschäftigen. Insoweit gelten derzeit drei verschiedene Kategorien (A, B, und C) mit unterschiedlichen Gebührenrahmen.

Einheimische Schwerbehinderte dürfen überdies nicht mehr mit der Begründung von Arbeitgebern abgewiesen werden, dass sie behindert seien.<sup>11</sup> Mittlerweile ist es sogar einheimischen Frauen erlaubt, die wichtigen Positionen als sog. Public Relations Officer (PRO)

---

<sup>9</sup> Ministerial Decision No. 41 of 2005 re. the regulation for allocation of jobs in the commercial sector; Ministerial Decision No. 42 of 2005 re. the regulation for allocation of jobs in the insurance sector; Ministerial Decision No. 43 of 2005 re. the allocation of jobs in the banking sector.

<sup>10</sup> Ministerial Resolution No. 286 of 2006

zu besetzen, die zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze ohnehin seit Dezember 2005 nur noch durch Einheimische besetzt werden dürfen.<sup>12</sup>

Mit der Einrichtung der staatlichen Organisation **Tanmia**<sup>13</sup> im Jahre 1999 wird überdies auch aktiv an der Aus- und Weiterbildung sowie der Vermittlung von Arbeitsplätzen für lokale Staatsangehörige gearbeitet. Um Probleme mit Behörden zu vermeiden, empfiehlt es sich deshalb bei Einstellungen - auch wenn man den Voraussetzungen der neuen Erlasse von 2005 (noch) nicht unterliegt - Einheimische zu berücksichtigen. Weitere Emiratisierungsbestrebungen der VAE nach dem Beispiel der Nachbarländer<sup>14</sup> sind zu erwarten.

#### IV. Sozialrecht

##### 1.

Beiträge zu **Krankenversicherungen** in Form von Abgaben des Arbeitgebers und des (ausländischen) Arbeitnehmers an staatliche Stellen nach deutschem Vorbild bestehen zumindest in Dubai und den nördlichen Emiraten den VAE (noch) nicht.<sup>15</sup> Stattdessen ist der Arbeitgeber dort derzeit nur verpflichtet, den Arbeitnehmer zumindest mit einer sog. *Health Card* zu versehen, die diesen berechtigt, medizinische Hilfe des Krankenhauses in Anspruch zu nehmen, das die entsprechende Karte ausgestellt hat<sup>16</sup>. Eine Health Card deckt allerdings - an deutschen Maßstäben gemessen - lediglich die notwendigste Grundversorgung ab. Mittlerweile sind auch – teilweise erhebliche - Zuzahlungen des Arbeitnehmers für verschiedene medizinische Leistungen verpflichtend geworden. Zusatzversicherungen zumindest für europäische Arbeitnehmer sind daher in jedem Fall anzuraten. Aus der aktuellen Tagespresse ist zu entnehmen, dass mit der Einführung einer verpflichtenden Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer in naher bis mittlerer Zukunft zu rechnen ist. Inwieweit dies die Etats der ausländischen Investoren belasten wird, bleibt abzuwarten.

---

<sup>11</sup> Ministerial Resolution No. 275 of 2006.

<sup>12</sup> Ministerial Circular No. 5 of 2005 dated 26.2.2005; instruktiv hierzu auch der Artikel in den Gulf News vom 8.12.2006 im Internet unter: [archive.gulfnews.com/articles/06/08/12/10059252.html](http://archive.gulfnews.com/articles/06/08/12/10059252.html).

<sup>13</sup> The National Human Resource Development and Employment Authority, zu finden unter [www.tanmia.ae](http://www.tanmia.ae).

<sup>14</sup> Hier ist insbesondere Saudi Arabien zu nennen.

<sup>15</sup> Einheimische Arbeitnehmer genießen freie Heilsfürsorge durch den Staat.

<sup>16</sup> Die Ermächtigungsgrundlage für die vom Arbeitgeber zu gewährende "Health Card" ergibt sich derzeit aus Art. 96 VAE-AG.

Im Emirat Abu Dhabi hat sich diese Sachlage aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen mittlerweile grundsätzlich geändert.<sup>17</sup> Danach ist der Arbeitgeber nunmehr verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei einer staatlich lizenzierten Krankversicherung zumindest im Rahmen einer „Basic Health Insurance Policy“ zu versichern. Ohne den Nachweis dieser Pflichtversicherung wird eine Arbeitserlaubnis nicht mehr erteilt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Emirat Abu Dhabi, soll aber ein Basisversorgungsvolumen von 250.000,00 AED pro Jahr nicht übersteigen. Eine zahnärztliche Versorgung – und viele andere medizinische Leistungen auch – sind derzeit noch ausgeschlossen. Für die Kosten dieser Basis-Versorgung hat der Arbeitgeber – haftungsrechtlich vor einem Sponsor, sofern nicht Identität vorliegt - aufzukommen. Eine Belastung des Arbeitnehmers mit diesen Kosten ist ausgeschlossen.

## 2.

Eine gesetzliche **Arbeitslosenversicherung** für ausländische Arbeitnehmer besteht nicht. Die Frage einer solchen Versicherung stellt sich für den ausländischen Arbeitnehmer jedoch ohnehin nicht, da er bei Verlust seiner Beschäftigung - damit einher geht der Verlust seiner Aufenthaltsberechtigung, sofern nicht das Visum über eine Immobilie oder eine Selbständigkeit nachgewiesen wird - das Land verlassen muß.

## 3.

Ebenso existieren **Rentenversicherungen** für ausländische Arbeitskräfte nicht, da Arbeitserlaubnisse für Ausländer in aller Regel nur bis zu einem Alter von 60 Jahren ausgestellt werden (Ausnahmen sind möglich). Einheimische Arbeitnehmer, die in der privaten Wirtschaft beschäftigt sind, kommen, wie bereits seit längerem Angestellte im öffentlichen Dienst, seit September 1999 in den Genuss des nationalen „Pension and Social Securities Law“,<sup>18</sup> das sowohl die Alterssicherung des einheimischen Arbeitnehmers durch Rentenansprüche als auch dessen Absicherung bei Berufsunfähigkeit, Unfall und Tod nunmehr gesetzlich regelt. Insofern muss der Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 15% des Nettolohns des inländischen Arbeitnehmers monatlich an eine staatliche Pensionskasse abführen, wovon allerdings zu Anreizzwecken derzeit noch 2,5% der Staat trägt. Weitere 5% hat der Arbeitnehmer selbst von seinem Gehalt zu entrichten.

---

<sup>17</sup> Gesetz Nr. 23 aus 2005 bzgl. Krankenversicherungen im Emirat Abu Dhabi und der mittlerweile dazu vorliegenden Durchführungsbestimmungen.

<sup>18</sup> Bundesgesetz Nr. 7 aus 1999 bzgl. Pensionen und sozialer Absicherung.

## V. Verschiedenes

Neben den Entwicklungen im Handels-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sind in der jüngsten Vergangenheit weitere, nicht unwichtige Gesetzeswerke verabschiedet worden<sup>19</sup>, so

- das sog. **E – Commerce – Gesetz**<sup>20</sup>, das unter anderem Vorschriften zur elektronischen Signatur und „Online-Verträge“ enthält und damit den Bestrebungen zumindest von Dubai, eine „E-Nation mit E-Government“ zu werden, Rechnung trägt;
- das sog. **Cyber Crime – Gesetz**<sup>21</sup>, das – ähnlich wie in Deutschland -, Datenzerstörung, Ausspähung und vor allem Kreditkartenbetrug unter Strafe stellt sowie
- das wichtige **Personalstatutgesetz**<sup>22</sup>, das u.a. Regelungen zur Geschäftsfähigkeit sowie erstmalig detaillierte erb- und familienrechtliche Normen enthält.

Wichtig für den allgemeinen Geschäftsverkehr in den VAE ist überdies eine Änderung des Art. 401 des VAE-Strafgesetzbuches<sup>23</sup>. Art. 401 VAE-StGB regelte bislang die Strafbarkeit von Scheckvergehen in der Weise, dass vor allem jede Art von Nichtdeckung des Kontos bei Begebung und/oder Einlösung des Schecks strafbar war. Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil des Zahlungsverkehrs in den VAE weiterhin über Schecks und vor allem über sog. „post dated cheques<sup>24</sup>“ abgewickelt wird, führte dies neben einer immens hohen Strafbarkeitsquote zu einer erheblichen Überlastung der lokalen Polizeidienststellen und Gerichte, da so jeder Gläubiger versuchte mit dem Druck des Strafgesetzbuches seine Schulden einzutreiben. Art. 401 VAE-StGB wurde nunmehr dahingehend geändert<sup>25</sup>, dass bei Scheckvergehen der oben bezeichneten Art dann von Strafverfolgung und sogar von Strafvollzug abgesehen werden kann, wenn die Zahlung erbracht wird.

---

<sup>19</sup> Die Aufzählung ist – natürlich – nicht vollständig.

<sup>20</sup> Law No. 1 of 2006 re. Electronic Transactions and Commerce.

<sup>21</sup> Federal Law No. 2 of 2006 re. Cyber Crime.

<sup>22</sup> Federal Law No. 28 of 2005; näher hierzu Krüger, Grundzüge des Privatrechts der VAE, S.101 ff.

<sup>23</sup> Federal Law No.3 of 1987.

<sup>24</sup> Vordatierte Schecks.

<sup>25</sup> Durch Federal Law No. 34 of 2005.

## B. Internationale Abkommen/Steuerrecht

I.

1.

Die VAE sind auf **internationaler** Ebene u.a. Mitglied des Golfkooperationsrates (**Gulf Cooperation Council - GCC**<sup>26</sup>), der Arabischen Liga, der Organisation Erdölexportierender Länder (**OPEC**) und der Welthandelsorganisation (**WTO**). Daneben gibt es wohl erhebliche Fortschritte bei den Verhandlungen zwischen dem GCC und der EU hinsichtlich eines – bereits seit 18 Jahren verhandelten - Free Trade Agreements. Ein Abschluß ist aber noch nicht in Sicht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (**CISG**) haben die VAE bislang nicht unterzeichnet. Weiterhin gehören die VAE aber dem Übereinkommen vom 18.03.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten sowie dem Übereinkommen vom 11.10.1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Abkommen) an.

2.

Die **VAE und Deutschland** haben im Jahr 1995 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (vgl. hierzu Punkt B. II.) sowie im Jahr 1997 einen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen unterzeichnet.

Allerdings besteht bislang zwischen den VAE und Deutschland **kein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder Schiedsgerichtssprüchen**. Eine Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen bzw. deutschen gerichtlichen und/oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen in den VAE war deshalb bislang nur innerhalb der sehr engen Grenzen des emiratischen Zivilprozessrechts möglich. Danach ist – zumindest nach Auffassung der Kassationsgerichtshöfe der VAE - eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen in den VAE nur dann möglich ist, wenn zwischen dem Staat, in dem das Urteil erlassen wurde, und den VAE ein bilateraler Staatsvertrag zur Anerkennung derartiger Entscheidungen besteht. Ein solches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VAE ist derzeit nicht im Gespräch.

Nach jahrelangen Vorbereitungen und nicht unerheblichen Bedenken sind die Vereinigten Arabischen Emirate aber nunmehr als 138. Staat dem **New Yorker Übereinkommen vom**

---

<sup>26</sup> Bestehend aus den VAE, Saudi Arabien, Oman, Bahrain, Kuwait und Katar.

**10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** beigetreten. Das Ratifizierungsgesetz<sup>27</sup> ist mittlerweile in Kraft getreten. Damit ist nun die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden, dass in Zukunft im Ausland ergangene Schiedssprüche in den VAE anerkannt und vollstreckt werden können, sofern sie dort schiedsfähig sind und – u.a. – nicht gegen den „ordre public“ verstoßen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und wie sich diese neue Rechtslage in der Praxis durchsetzen wird. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in den VAE ausgesprochen problematisch. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach deutschem Recht ist nicht garantiert.

## **II. Steuerrecht**

### **1. Allgemeines**

Die VAE kennen kein bundeseinheitliches Steuerrecht. Die Steuergesetzgebung ist den einzelnen Emiraten vorbehalten. Die Gesetze der überwiegenden Mehrheit der Emirate sehen zwar die Erhebung von Steuern vor, in der Praxis werden die meisten dieser Vorschriften jedoch nicht angewandt. Grundsätzlich erheben die einzelnen Emirate **keine Einkommensteuer** für natürliche (inländische und ausländische) Personen. Die für juristische Personen bzw. Körperschaften gesetzlich vorgesehene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird bislang nur von Unternehmen, die unmittelbar in der Förderung und Verarbeitung von Öl, Gas und petrochemischen Produkten tätig sind, sowie von in- und ausländischen Banken erhoben. In den diversen Freihandelszonen der VAE garantiert die jeweilige Emiratsregierung eine Steuerbefreiung von mindestens 15 bis hin zu 50 Jahren mit einer entsprechenden Verlängerungsoption.

## **II. Doppelbesteuerungsabkommen VAE - BRD**

### **1.**

Seit Juni 1996 (mit Wirkung vom 01.01.1992) gilt zwischen den VAE und der Bundesrepublik Deutschland ein sog. Doppelbesteuerungsabkommen<sup>28</sup>(DBA) und zwar für 10 Jahre. Dieses DBA ist ein internationaler Vertrag, der die Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte regeln soll. Es bindet die Vertragsstaaten nur hinsichtlich der **Vermeidung von Doppelbesteuerung**.

---

<sup>27</sup> Verordnung Nr. 43/2006 wurde im VAE-Gesetzblatt Nr. 450 vom 28.6.2006 veröffentlicht.

<sup>28</sup> Abkommen vom 9.4.1995 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen.

Besteuerungsgrundlagen werden in einem DBA nicht geregelt, insoweit gilt nationales Steuerrecht.

Nach amtlicher Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Februar 2006 sollte das DBA völlig überraschend nicht verlängert und deshalb nach Artikel 30 des DBA 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten am **10. August 2006** außer Kraft treten. Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 22.6.2006 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten nun doch verlängert. In einer Verhandlungsrunde mit den Vereinigten Arabischen Emiraten im Juni 2006 wurde vereinbart, das DBA um 2 Jahre bis zum 10. August 2008 zu verlängern. Der Delegation der VAE wurde seitens des Bundesfinanzministeriums jedoch unmissverständlich verdeutlicht, dass das DBA über die 2 Jahre in der vorliegenden Form nicht verlängert werden wird. Es ist allerdings beabsichtigt, zügig mit Neuverhandlungen zu einem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zu beginnen.

Ob und mit welchem Inhalt ein neues Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden wird, ist offen. Es mag spekuliert werden, dass die Nutzung der verschiedenen Freistellungsregelungen des DBA im Hinblick auf den Immobilienboom in den VAE nicht unwesentlich zu dieser doch überraschenden Entscheidung der deutschen Ministerien beigetragen hat. Noch im Jahr 2005 standen nach übereinstimmender Auskunft sowohl der deutschen als auch der emiratischen Behörden die Vorzeichen klar auf Verlängerung des DBA durch Austausch diplomatischer Noten.

Bis zum Ende des Jahres 2008 besteht deshalb für deutsche Investoren erst einmal wieder Planungsunsicherheit. Es ist daher in jedem Fall anzuraten, sich auf die Zeit danach vorzubereiten, wobei jedoch derzeit niemand weiß, ob überhaupt ein neues DBA abgeschlossen wird, und wenn doch, mit welchem Inhalt. Problematisch werden vor allem Immobilien(Fonds)-beteiligungen sowie Personengesellschaftsmodelle zu bewerten sein, die ihre Vorteile ausschließlich aus dem DBA ableiten. Die Ausschüttung von Dividenden aus einer Schachtelbeteiligung einer deutschen Kapitalgesellschaft an einer emiratischen Kapitalgesellschaft dürfte von dieser neuen Entwicklung allerdings vorerst unberührt bleiben, da sich diese Konstellation weiterhin auch nach nationalem Steuerrecht (§ 8 b KStG) richtet. Langfristige Lösungen über andere europäische Länder, die über ein DBA mit den VAE verfügen



(Schweiz und Österreich), sollten im Einzelfall allerdings unter Berücksichtigung einer Besteuerung von Drittstaateneinkünfte (aber Transparenzgebot!) schon jetzt geprüft werden.

## 2.

Angesichts des am 10.8.2006 auslaufenden Doppelbesteuerungsabkommens ist gerade für Deutsche, die – häufig im Rahmen einer Entsendung – in den VAE **Einkünfte aus unselbständiger Arbeit** erzielen, von vitalem Interesse, ob diese Einkünfte insbesondere bei der Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes in Deutschland zu versteuern sind. Bei Vorlage eines DBA gibt es bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit grundsätzlich zwei Konstellationen:

### a. 183-Tage-Regelung

Für den Fall, dass ein in Deutschland ansässiger Arbeitgeber einen Mitarbeiter in die VAE entsendet, ist die sog. 183-Tage-Regelung zu beachten. Danach bleibt das Besteuerungsrecht für Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten, in Deutschland, wenn folgende Voraussetzungen **gleichzeitig/kumulativ** erfüllt sind:

- Der Arbeitnehmer darf sich in den VAE nicht länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres aufhalten, und
- der Arbeitgeber (also das Unternehmen in Deutschland) darf in den VAE nicht ansässig sein und
- Löhne und Gehälter dürfen nicht zu Lasten einer Betriebsstätte in den VAE gehen.

### b. Dienstvertrag in den VAE

Wenn unmittelbar ein Dienstvertrag zwischen einem Arbeitgeber (z.B. aktive Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft des Arbeitgebers) in den VAE und einem in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer abgeschlossen wird, spricht das DBA gleichwohl vom ersten Tag der Auslandstätigkeit an den VAE das Besteuerungsrecht zu. In Deutschland sind Löhne und Gehälter dann steuerfrei. Allerdings kommt der sog. Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Ein durch den Arbeitnehmer zu erbringender schriftlicher Nachweis über eine Steuerbefreiung in den VAE, wie ursprünglich von § 50 d Abs. 8 EStG gefordert, ist nach Auskunft des Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben vom 21.7.2005) nicht mehr notwendig. Die

Steuerbefreiung in den VAE wird durch die deutschen Steuerbehörden mittlerweile als bekannt vorausgesetzt.

Liegt kein DBA (mehr) vor, gilt grundsätzlich das Welteinkommensprinzip des § 1 EStG, wonach alle Einkommen, die weltweit erzielt werden, in Deutschland zu versteuern sind, sofern der Arbeitnehmer dort (noch) einen Wohnsitz/Aufenthaltort unterhält. Das wird von den deutschen Steuerbehörden sehr eng gesehen. Seit dem Urteil des BFH vom 24.1.2001, wird die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bei Unterhaltung von 2 Wohnsitzen (Doppelwohnsitz) selbst dann nicht aufgehoben, wenn sich der Lebensmittelpunkt im Ausland befindet. Sofern das DBA nicht entsprechend verlängert oder erneuert wird, wird man deshalb, um einer Besteuerung zu entgehen, in Zukunft entweder seinen Wohnsitz in Deutschland komplett aufgeben müssen oder hoffen, dass die Einkünfte nach dem sog. **Auslandstätigkeitserlaß (ATE) von 1983**, früher als Montageerlaß bekannt, freigestellt werden. Der ATE begünstigt bestimmte Auslandstätigkeiten, wie z.B. die Planung, Errichtung, Wartung usw. von Fabriken, Bauwerken, ortsgebundenen Maschinen und ähnlichen Vorrichtungen sowie die Beratung ausländischer Auftraggeber im Hinblick auf solche Tätigkeiten.

## C. Informationen zum Immobilien- und Mietrecht

### I. Immobilienrecht

#### 1.

Ursprünglich war der Erwerb von Grundstücks- und Wohnungseigentum in den VAE grundsätzlich nur emiratischen Staatsangehörigen vorbehalten. Im Laufe der Zeit wurden diese Rechte zum Teil auch auf Staatsbürger der übrigen Länder des Golfkooperationsrates ausgedehnt. Erst im Jahr 2000 zeichnete sich im Emirat Dubai eine gewisse Liberalisierung ab, als verkündet wurde, dass Ausländer Immobilien in bestimmten Projektzonen im Rahmen einer Langzeitmiete von 99 Jahren, dem sog. „Leasehold<sup>29</sup>“, erwerben können.

---

<sup>29</sup> Ähnlich der deutschen Erbpacht.

Im Mai 2002 erfolgte dann der nächste wesentliche Schritt. Seine Hoheit, Sheikh Mohammed Bin Rashid Al Maktoum, zu diesem Zeitpunkt Kronprinz von Dubai und Verteidigungsminister der VAE, gab bekannt, dass es allen Ausländern erlaubt sein soll, in bestimmten Gebieten Immobilien als sog. „Freehold<sup>30</sup>“ zu erwerben.

Zunächst bezog sich diese Möglichkeit allein auf die von dem Projektentwickler (Developer) Nakheel geplante Insel „The Palm“. Bereits vorher geplante Objekte, die zuvor als „99-year Leasehold“ vergeben worden waren, insbesondere die Projekte Emirates Hills und Dubai Marina des Developers EMAAR, konnten jedoch im Nachhinein in Freehold umgewandelt werden. Derzeit sind nahezu alle Immobilienprojekte als Freehold ausgewiesen.

Die Nachfrage ist auch fünf Jahre nach Einführung der Möglichkeit des Immobilienerwerbs durch Ausländer auf Freehold-Basis ungebrochen. Auf der anderen Seite boomt der Sekundärmarkt (resale-market), auf dem durch den Weiterverkauf der teilweise noch nicht fertig gestellten Immobilien immer noch beträchtliche Gewinne erzielt werden können. Wegen der Unsicherheit bezogen auf die Verlängerung des DBA hat sich nach unseren Erfahrungen die Nachfrage aus Deutschland zumindest für gewerbliche Erwerber aber eher beruhigt.

Vorangetrieben durch die imposante Entwicklung in Dubai, haben mittlerweile fast alle anderen Emirate, wie Ras Al Khaimah (Al Hamra Village), Sharjah, Ajman (Al Naeemiya Towers) oder Umm Al Quwain, Freehold-Projekte entworfen und zum großen Teil lokale gesetzliche Grundlagen für den Immobilienerwerb für Ausländer geschaffen.

Auch in den umliegenden GCC-Staaten versucht man, der Entwicklung in Dubai nachzueifern: in Katar beispielsweise entsteht vor der Küste Dohas die künstlich angelegte Insel Pearl of the Gulf. Bahrain bietet mit den Projekten Durrat Al Bahrain und Al Marsa Floating City ebenfalls den Erwerb von Freehold-Eigentum für alle Nationalitäten an. Gleiches gilt für das Projekt The Wave und The Blue City im Oman.

---

<sup>30</sup> Ähnlich dem deutschen Volleigentum an Immobilien.

## 2.

In den VAE existierte bislang weder auf Bundesebene noch in einem der sieben Emirate ein in sich geschlossenes Grundstücksrecht (**Land Law**). Die Gesetze, insbesondere das VAE-ZGB, regeln nur fragmentarisch einzelne Aspekte des Immobiliarsachenrechts<sup>31</sup>.

Die vorläufige Verfassung der VAE weist in ihrem Artikel 121 dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auch bei Fragen des Grundeigentums und der Enteignung in öffentlichem Interesse zu. Die einzelnen Emirate sind mithin dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht befugt, eigene, emiratsweit geltende Gesetze zu erlassen, wie es beispielsweise eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz erlauben würde (vgl. Artikel 122 der Verfassung). Trotz dieser eindeutigen Bestimmung regeln die einzelnen Emirate aber Angelegenheiten, die nach Artikel 120 und 121 der Verfassung ausschließlich der Kompetenz des föderalen Gesetzgebers unterliegen, und zwar in aller Regel in den Bereichen, für die bislang Bundesgesetze fehlen.

Mit dem lange erwarteten **Immobiliengesetz für das Emirat Dubai**<sup>32</sup> hat Dubai nunmehr die Grundlagen für eine Kodifikation des Immobilienrechts geschaffen. Die Grundaussagen des Gesetzes bestätigen die bisherige faktische Lage. Der Eigentumserwerb von Immobilien durch Ausländer ist in bestimmten gesondert ausgewiesenen Gebieten nunmehr ausdrücklich erlaubt und dieses Recht ist schriftlich fixiert worden.

Kernstück des Gesetzes ist dessen Artikel 4. Dieser bestimmt in Absatz 1 zunächst, dass Freehold lediglich von Staatsbürgern der VAE und Staatsbürgern der Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates sowie von juristischen Personen, die sich zu 100 % im Eigentum von Staatsbürgern der VAE oder des GCC befinden, erworben werden kann.

Eine (wichtige) Ausnahme von dieser Regelung trifft Absatz 2, demzufolge nach Zustimmung des Herrschers von Dubai auch andere Ausländer Eigentum an Immobilien in der Form des Freehold oder des 99-years Leasehold erwerben können. Der Eigentumserwerb ist jedoch auf

---

<sup>31</sup> Z.B. materielle Regelungen zum Eigentumserwerb in den Art. 1262 ff VAE-ZGB.

<sup>32</sup> Gesetz Nr. 7 aus 2006 über die Registrierung von Immobilien im Emirat Dubai; es umfasst 29 Artikel. In Abu Dhabi wurde das Abu Dhabi Law No. 19/2005 erlassen, wonach lediglich in sog. Investment Zones eine Art „*Surface Property*“ erworben werden kann, ohne dass tatsächlich Volleigentum an Grund und Boden erworben wird.

bestimmte, gesondert ausgewiesene Gebiete beschränkt.<sup>33</sup> Gemäß Artikel 6 des Gesetzes ist das Dubai Lands Department<sup>34</sup> die alleinig zuständige Behörde für die Registrierung der in Artikel 4 des Gesetzes aufgeführten Rechte an Grundstücken; gemäß Artikel 7 des Gesetzes beinhaltet die Registrierung dieser Rechte beim Lands Department die Eigentumsvermutung für den Eingetragenen.

Mit diesen Regelungen ist die aus Artikel 1277 VAE-ZGB resultierende Rechtsunsicherheit in Bezug auf bereits bestehende Kaufverträge ausgeräumt worden. Artikel 1277 VAE-ZGB bestimmt, dass die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder Rechten an einem Grundstück nur wirksam ist, sofern die Registrierung des Übergangs gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen worden ist. Bislang waren diese besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Registrierung von Grundstückseigentum für Ausländer nicht vorhanden bzw. wurde eine Registrierung nicht vorgenommen, so dass die zugrunde liegenden Kaufverträge, aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Eintragung, wohl zumindest als schwebend unwirksam anzusehen waren.

## II. Mietrecht

Das Mietrecht der VAE ist im VAE-ZGB geregelt.<sup>35</sup> Es ist dem „ursprünglichen“ deutschen Mietrecht nicht unähnlich, jedoch bei weitem noch nicht so detailliert ausgestaltet und durch die Rechtsprechung fortentwickelt.

Durch den massiven Zustrom von neuen Einwohnern ist es insbesondere in Dubai, aber auch den Nachbaremiraten wie Sharjah zu Engpässen bei Wohn- und Nutzraum gekommen. Das führte in den letzten Jahren fast flächendeckend zu extremen, teilweise schon wucherähnlichen Mieterhöhungen; Anstiege bis zu 80 – 120 % in einem Jahr waren keine Seltenheit. Durch den „Miethöheerlaß“ des Herrschers von Dubai vom 23.11.2005 wurde ein sog. „rent cap“ eingeführt, wonach Mieten (für Wohnraum und gewerblichen Raum) nur noch maximal 15 % im Jahr steigen dürfen. Dieser auf 1 Jahr befristete erste Miethöheerlaß ist im November 2006 durch eine weitere Verordnung des Herrschers abgelöst worden, der weitere Begrenzungen zur Beruhigung des Marktes vorsieht. Lokale Vermieter versuchen dies zu umgehen, indem sie (häufig aus angeblichem Eigenbedarf) kündigen und dann versuchen, neu,

---

<sup>33</sup> Näher bezeichnet in Regulation No. 3 of 2006 re. Designation Ownership Areas for Expatriates

<sup>34</sup> Nach deutschem Verständnis das Grundbuchamt.

<sup>35</sup> Art. 742 – 848 VAE-ZGB.

zu höheren Mieten zu vermieten; in diesen Fällen (und auch im Falle sonstiger Kündigungen und Streitigkeiten) kann sich der Mieter an das sog. **Rent Committee**<sup>36</sup> bei der Dubai Municipality wenden, das in solchen Fällen die Kündigung für unwirksam erklären kann oder zumindest die Kündigungsfrist deutlich verlängert, um dem Mieter die Möglichkeit zu geben, ein neues Mietobjekt zu finden, was derzeit schwierig genug ist.

Das Rent Committee ist im Emirat Dubai ausschließlich zuständig für alle Mietstreitigkeiten<sup>37</sup> und seine Entscheidungen sind nicht mit Rechtsmitteln angreifbar<sup>38</sup>. Es setzt sich zusammen aus lokalen Geschäftsleuten, Rechtsanwälten und Beamten. Durch die massive Zunahme von Mietstreitigkeiten kommt dem anfangs belächelten Rent Committee mittlerweile eine wichtige Bedeutung zu. Daneben werden dem Rent Committee aufgrund seiner gesetzlichen Zuständigkeit für alle „lease disputes“ durch den Kassationsgerichtshof des Emirates Dubai jedoch noch andere Aufgaben zugewiesen. Bereits im Jahr 1998 hatte dieser entschieden<sup>39</sup>, dass das „Vermieten einer Gewerbeerlaubnis“ (Lease of a Trade Licence) in die Zuständigkeit des Rent Committees fällt; sicherlich eine etwas obskure Entscheidung. Weiter hat der höchste Gerichtshof von Dubai im Jahre 2002 entschieden<sup>40</sup>, dass das Rent Committee auch zuständig sei für die Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines Schiedsgerichtsurteils, das eine Mietstreitigkeit zum Gegenstand hat. Es bleibt abzuwarten, was das Rent Committee – trotz der drastisch zunehmenden Arbeitsmenge in Zukunft – in Zukunft noch alles zu entscheiden hat.

## D. Grundzüge des VAE-Gesellschaftsrechts/Frei(handels)zonen

### I. Gesellschaftsrecht der VAE – Ein Überblick

#### 1. Allgemeines

Das VAE-HGG weist in seiner Struktur Parallelen zu den Gesellschaftsgesetzen der übrigen GCC - Länder auf, die wohl größtenteils auf dem ägyptischen Recht beruhen. Neben Regelungen zur

---

<sup>36</sup> Durch den Herrscher von Dubai gem. Special Decree No. 2/1993 eingerichteter Schlichtungskörper zur Lösung und Entscheidung von Mietstreitigkeiten.

<sup>37</sup> Art. 1 Special Decree No.2/1993. Andere Emirate verfügen über ähnliche Spruchkörper.

<sup>38</sup> Art. 4 Special Decree No. 2/1993.

<sup>39</sup> Kassationsgerichtshof Dubai, Urteil vom 26.12.1998, Nr. 210/98, in: United Arab Emirates Court of Cassation Judgements 1998 – 2003, von Richard Price and Essam Al Tamimi, S. 401 - 402

<sup>40</sup> Kassationsgerichtshof Dubai, Urteil vom 23.6.2002, Nr. 193/2002, in: Legal Bulletin No. 38, Juni 2004 von Al Sharif Advocates & Legal Consultants.

sog. „Civil Company“ im VAE-ZGB<sup>41</sup> regelt das VAE-HGG abschließend über einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen die verschiedenen Möglichkeiten, in den VAE Handelsgesellschaften (Commercial Companies) zu gründen. Neben einem allgemeinem Teil<sup>42</sup>, der u.a. Regelungen zur Form, Wirksamkeit, lokalen Beteiligung, Verschmelzung, Beendigung, Liquidation und der Gründung ausländischer Gesellschaften und Niederlassungen (Art. 313 ff. VAE-HGG) umfasst, gibt es einen Besonderen Teil, der gem. Art. 5 VAE-HGG die sieben möglichen Gesellschaftsformen aufnimmt. Dabei handelt es sich um folgende Rechtssubjekte:

## **1.1 Personenhandelsgesellschaften**

### **1.1.1 General Partnership<sup>43</sup> (Art. 23 – Art. 46 VAE-HGG)**

Die General Partnership ist die Grundform der Personenhandelsgesellschaften nach dem VAE-HGG. Sie stellt die übliche Gesellschaftsform für den Einzelhandel und Handwerksbetriebe dar. Die General Partnership ist allerdings ausschließlich Staatsangehörigen der VAE vorbehalten, Art. 25 VAE-HGG.

### **1.1.2 Limited Partnership<sup>44</sup> (Art. 47 – Art. 55 VAE-HGG)**

Die Limited Partnership besteht aus einem oder mehreren Gesellschaftern (Komplementären), die den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften, Art. 47 VAE-HGG. Komplementäre können nur Staatsangehörige der VAE sein, Art. 48 VAE-HGG. Die übrigen Gesellschafter haften in Höhe ihrer Einlage (Kommanditisten), Art. 52 VAE-HGG. Die Geschäftsführung ist den Komplementären, d.h. VAE Staatsangehörigen vorbehalten, Art. 53 VAE-HGG. Ausländer können nur Kommanditisten sein. Eine GmbH & Co. KG ist dem emiratischen Gesellschaftsrecht bislang fremd.

### **1.1.3 Partnership Limited by Shares<sup>45</sup> (Art. 256 – Art. 272 CCL)**

Die Partnership Limited by Shares ist eine Kombination aus der Limited Partnership und der Shareholding Company. Während die Komplementäre gesamtschuldnerisch haften, sind die Anteile der Kommanditisten in begebare Geschäftsanteile aufgeteilt. Das erforderliche Mindestkapital beträgt AED 500.000,00, Art. 260 Abs.3 VAE-HGG. Komplementäre und Geschäftsführer müssen Einheimische sein.

---

<sup>41</sup> Art. 654 – 709 VAE-ZGB; entspricht in etwa der deutschen BGB-Gesellschaft.

<sup>42</sup> Art.1-22 und Art. 273 – 328 VAE- HGG.

<sup>43</sup> etwa vergleichbar mit deutscher OHG

<sup>44</sup> etwa vergleichbar mit deutscher KG.

#### **1.1.4 Joint Participation Company<sup>46</sup> ( Art. 56 – 63 CCL )**

Die Joint Participation Company, wenn auch wohl keine reine Personengesellschaft im deutschen Rechtssinne, ist die Beteiligung an einem Unternehmen oder Projekt eines der Gesellschafter, wobei der Gesellschaftsvertrag lediglich das Innenverhältnis zwischen den Parteien regelt, Art. 57 CCL. Es handelt sich eigentlich um die typische Form von Konsortium oder Arbeitsgemeinschaft, auch wenn dieser Gesellschaftstyp in den VAE oft zu längerfristigen Partnerschaften unter Gebrauch der Lizenz/Gewerbeerlaubnis eines, meistens des lokalen Partners, benutzt wird und der ausländische Investor dabei im und unter dem Namen des lokalen Gesellschafter im Geschäftsverkehr auftritt. Die Joint Participation Company bedarf keiner Gewerbeerlaubnis, Registrierung oder Offenlegung des Gesellschaftsvertrags. Sie ist als einzige Gesellschaft keine juristische Person. Im Außenverhältnis haftet jeder Gesellschafter selbständig gegenüber seinen Gläubigern, sofern er sich als solcher zu erkennen gibt. Sofern allerdings die oder auch nur einer der Gesellschafter im Außenverhältnis den Rechtsschein einer Haftungsgemeinschaft gesetzt haben, haften diese den Gläubigern der Joint Participation Company gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten privaten Vermögen, Art. 61 VAE-HGG. In Anlehnung an Art. 22 VAE-HGG muß jedoch auch hier der lokale Partner mindestens 51% der Gesellschaft halten.

### **1.2 Kapitalgesellschaften**

#### **1.2.1 Public Shareholding Company<sup>47</sup> (Art. 64 – Art. 214 VAE-HGG)**

Die Public Shareholding Company ist die gesetzlich vorgegebene Gesellschaftsform, sofern der Staat oder öffentliche Einrichtungen Anteile in einer solchen Gesellschaft halten, Art. 7 VAE-HGG. Das Mindestkapital beträgt AED 10.000.000,00, Art 67 VAE-HGG und die Haftung der Aktionäre ist auf den Wert ihrer Anteile beschränkt. Mindestens 10 Gründungsmitglieder sind erforderlich. Die Aktien werden öffentlich gehandelt, soweit möglich. Diese Rechtsform ist u.a. für Versicherungen und Banken vorgesehen. An der Börse der VAE werden Aktien lokaler Unternehmen gehandelt. Die Geschäftsführung einer Public Shareholding Company besteht aus einem "Board of Directors" von mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die in der Mehrzahl VAE-Staatsangehörige sein müssen. Der Vorsitzende des "Board of Directors" kann ebenfalls nur ein VAE-Staatsangehöriger sein. Unabhängig davon müssen sich auch bei dieser Gesellschaft 51 % der Aktien/Anteile in der Hand von Einheimischen befinden.

---

<sup>45</sup> etwa vergleichbar mit der deutschen KGaA.

<sup>46</sup> etwa vergleichbar mit der deutschen Stillen Gesellschaft; dient in der Regel als Projektgesellschaft.

<sup>47</sup> etwa vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft.



### 1.2.2 Private Shareholding Company<sup>48</sup> (Art. 215 – Art. 217 VAE-HGG)

Bei der Private Shareholding Company werden die Aktien im Gegensatz zur Public Shareholding Company nicht öffentlich gehandelt. Das Mindestkapital beträgt AED 2.000.000,00, Art. 215 VAE-HGG. Es bedarf hier jedoch nur drei Gründungsgesellschafter. Ansonsten gelten für die Private Shareholding Company die gleichen Vorschriften wie für die Public Shareholding Company, was insbesondere auch das Management einer solchen geschlossenen Aktiengesellschaft betrifft. 51 % des Kapitals müssen sich hier ebenfalls in einheimischer Hand befinden.

### 1.2.3 Limited Liability Company<sup>49</sup> (Art. 218 – Art. 255 VAE-HGG)

Die Limited Liability Company (LLC) als Gegenstück zur deutschen GmbH ist die in der Praxis am weitesten verbreitete Form eines Joint Ventures in den VAE, da der ausländische Investor – neben der oft erwünschten Haftungslimitierung – trotz seiner Minderheitsbeteiligung gleichwohl die Geschäftsführung selbständig übernehmen und somit den Betrieb des Unternehmens selbst kontrollieren kann.

Für alle Gesellschaftsformen gilt weiterhin das mittlerweile allseits bekannte lokale Mehrheitserfordernis, wonach ein Einheimischer oder ein zu 100 % von Einheimischen gehaltene Gesellschaft mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals halten muß, Art. 22 VAE-HGG. Gesellschaftsverträge müssen in arabischer Sprache vor dem Gerichtsnotar in den VAE beurkundet werden; ansonsten sind sie unwirksam, Art. 8,11 VAE-HGG. Das gilt auch für Änderungen oder Zusätze. Sog. „Shareholder Agreements“, die zwingend in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmende Dinge abweichend regeln, sind deshalb mit Vorsicht zu genießen. Der komplette Ausschluß eines Gesellschafters von Gewinnen und/oder Verlusten ist unzulässig, Art. 18 VAE-HGG.

Der Gesellschaftszweck muß „*commercial*“ und zulässig sei, Art.13 VAE-HGG. Hier erfolgen über die lokalen Registrierungs- und Lizenzierungsbehörden (in Dubai das Department of Economic Development - DED) teilweise erhebliche Einschnitte in die ansonsten so gepriesene

---

<sup>48</sup> etwa vergleichbar mit der deutschen kleinen AG.

<sup>49</sup> etwa vergleichbar mit der deutschen GmbH.

Niederlassungsfreiheit. Das DED gibt mittlerweile in 10. Auflage einen Lizenzkatalog<sup>50</sup> heraus, an dem man sich orientieren kann; aber nicht alle dort aufgeführten Aktivitäten sind – insbesondere durch Ausländer – durchführbar, überdies abhängig von der zu wählenden Rechtsform und häufig von Qualifikationen der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführer.

Ausländische Gesellschaften und/oder deren Zweigniederlassungen dürfen nur mit Sondergenehmigung des Wirtschaftsministeriums tätig werden, Art. 314, 315 VAE-HGG. Hierzu haben die VAE weitere Durchführungsvorschriften erlassen.

Für wirtschaftliche Aktivitäten, die keine Handels- oder Produktionstätigkeiten darstellen (diese unterliegen dem Numerus Clausus des VAE-HGG), bietet sich die Gründung eines freiberuflichen Unternehmens (Professional Firm bzw. Professional Company) an. Insoweit kommen vor allem **Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten** auf dem Gebiet der Architektur, Bauplanung, Medizin und Rechtsberatung sowie anderer akademischer und handwerklicher Berufe in Betracht. Solche freiberuflichen Unternehmen können als **Professional Firm** (Einzelfirma) oder als **Professional Company** (Civil Company nach dem VAE-ZGB) gegründet werden. In aller Regel benötigen beide Niederlassungsformen einen sog. **National Service Agent**<sup>51</sup>, für den die gleichen Grundsätze gelten wie bei Zweigniederlassungen. Ähnlich wie in Deutschland ist die Haftung der Gesellschafter unbeschränkt. Im Emirat Dubai kann aufgrund lokaler Verordnungen eine Professional Firm bzw. Professional Company direkt über das DED als zuständige Registrierungsbehörde gegründet werden. Gegebenenfalls sind zuvor Genehmigungen lokaler Fachbehörden einzuholen.

Professional Firms bzw. Professional Companies, die im technisch beratenden Bereich tätig sind, werden im Emirat Dubai als **Engineering Firms** qualifiziert und in vier Formen unterteilt: die Local Engineering Firm, die Associate Engineering Firm, die Expert Engineer Firm und das Foreign Engineering Branch Office eines ausländischen Architektur- oder Planungsbüros. Für sie gelten im Vergleich zu den Professional Firms und Professional Companies zum Teil spezielle Regelungen. Die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer müssen beispielsweise über eine langjährige Berufserfahrung verfügen.

---

<sup>50</sup> DED und Dubai Chamber of Commerce & Industry, Standard Classifications of Economic Activities, 10. Auflage 2006.

<sup>51</sup> Fälschlicherweise häufig Sponsor genannt.

## 2. Repräsentanzbüro/Aktive Zweigniederlassung

### a)

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen<sup>52</sup> können in den VAE in verschiedenen Formen gegründet werden. Neben der klassischen Zweigniederlassung (**Branch**) kommt auch ein **Repräsentanzbüro** (Representative Office) in Betracht. Beiden Niederlassungsformen ist gemein, dass sie – rechtlich unselbständig - zu 100% im Eigentum der ausländischen Muttergesellschaft stehen. Im Gegensatz zu einem Joint Venture bzw. einer lokalen Gesellschaft benötigen diese Niederlassungen keinen lokalen Partner, sondern lediglich einen einheimischen sog. **National Service Agent**, der aber weder Teilhaber oder Angestellter ist, noch sonstige Mitspracherechte besitzt<sup>53</sup>. Sein Aufgabenbereich beschränkt sich auf die im notariell zu beurkundenden National Service Agent Agreement genannten Dienstleistungen, wie Unterzeichnung von Visumsanträgen und Lizenzformularen. Dafür erhält er eine Aufwandsentschädigung, die frei vereinbar ist. Die Registrierung einer solchen Zweigniederlassung erfolgt grundsätzlich auf föderaler Ebene durch das Ministerium für Wirtschaft mit anschließender Lizenzierung im Emirat des Sitzes der Niederlassung.

### b) Aktive Zweigniederlassung in Form einer Branch

Ausländische Investoren können eigene Zweigniederlassungen (Branches) gründen, sofern die beabsichtigte Tätigkeit durch die jeweils zuständigen Bundes- und Emiratsbehörden genehmigt wird. Um die Gründung von Joint Venture-Gesellschaften in den VAE zu fördern und eine Umgehung des Prinzips der lokalen Beteiligung zu verhindern, hatten die Verwaltungsbehörden in den vergangenen Jahrzehnten die wirtschaftlichen Aktivitäten von Branches weitgehend eingeschränkt. Erlaubnisfähig waren nach allgemeiner Verwaltungspraxis der emiratischen Behörden im Wesentlichen nur noch **Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten**. Handels- und Produktionsaktivitäten dagegen erhielten grundsätzlich keine Genehmigungen mehr, sondern blieben lokalen Gesellschaften bzw. Joint Ventures vorbehalten. Diese starre Haltung ist jetzt aufgegeben worden. Nach **neuer Praxis** des Wirtschaftsministeriums können jetzt zumindest dann aktive Niederlassungen für Handelsaktivitäten gegründet und auch lizenziert werden, wenn die Muttergesellschaft **Hersteller** der zu vertreibenden Waren ist. Ob diese Regelung sich auch auf andere Bereiche

---

<sup>52</sup> Rechtsgrundlage sind die Art. 313 ff. VAE-HGG und die Verordnung Nr. 69/1989 des Wirtschaftsministeriums in neuester Fassung.

<sup>53</sup> Nähere Ausführungen dazu bei Krüger, in: Rechtstipps für Exporteure, a.a.O., S. 73 ff, und vertiefend zum Sponsor: Krüger, in: Handelsvertreterrecht, Broschüre des BFAI, Köln – Berlin 1993, S. 65 ff.

ausweiten wird, bleibt abzuwarten. In jedem Fall bedeutet diesen einen weiteren Schritt nach vorn auf dem Weg der Liberalisierung der Handels- und Niederlassungsvorschriften.

### c) Zweigniederlassung in Form eines Repräsentanzbüros (Representative Office)

Die Gründung eines Repräsentanzbüros ermöglicht dem ausländischen Unternehmen eine ständige Firmenvertretung vor Ort. Dem Repräsentanzbüro, das ebenso wie die Branch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kommt nach dem Grundgedanken des Gesetzes **keine aktive Funktion** zu. Es ist ihm untersagt, eigene wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten, zu fakturieren und Erlöse aus Geschäftstätigkeiten zu vereinnahmen. Dennoch kann die Gründung eines Repräsentanzbüros eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zu einer Gesellschaftsgründung mit einem lokalen Partner oder ständigen Flugreisen darstellen. Zum einen gebieten es oft räumliche und zeitliche, aber auch kulturelle und soziale Gegebenheiten, dass das ausländische Unternehmen ständig vor Ort vertreten ist, um beispielsweise Handelsvertreter zu überwachen und zu unterstützen oder auf das sich laufend ändernde Marktgeschehen unmittelbar reagieren zu können. Zum anderen lassen sich durch ein Repräsentanzbüro die Märkte des Nahen und Mittleren Ostens sowie des indischen Subkontinents und der nordafrikanischen Länder bequem abdecken und betreuen.

Folgende Aufgaben können durch ein Repräsentanzbüro wahrgenommen werden<sup>54</sup>:

- Vermittlung von Verträgen zwischen lokalen Kunden und der ausländischen Gesellschaft,
- Marktbeobachtung,
- Erstellung von Projektstudien,
- Marketing und Werbung für die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens,
- Kundenberatung,
- Serviceleistungen,
- Beaufsichtigung von Handelsvertretern,
- Durchführung von Schulungen,
- Beobachtung öffentlicher Ausschreibungen etc.

---

<sup>54</sup> vgl. auch die Definition zum Representative Office in den Standard Classification of Economic Activities des DED unter Lizenznummer 5110-06.

### 3. Limited Liability Company als Vertriebs-/ Produktionsgesellschaft - Grundlagen

#### a) Allgemeines

Oft kommt eine bloße Repräsentanz in den VAE den Interessen des ausländischen Unternehmens nicht hinreichend entgegen, weil auch selbständige wirtschaftliche Aktivitäten angestrebt werden, wie beispielsweise direkte Vertriebstätigkeiten einschließlich Im- und Export der Produkte, Produktionsaktivitäten oder Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder anderen Großprojekten. In solchen Fällen kann es für den ausländischen Investor oft ratsam und unter Umständen sogar unumgänglich sein, eine Joint Venture-Gesellschaft vor Ort zu gründen. Trotz des bereits 1995 erfolgten WTO-Beitritts der VAE und entsprechender Verpflichtungserklärungen der VAE-Regierung können sich Ausländer und ausländische Unternehmen in den VAE derzeit weiterhin nur als Minderheitsgesellschafter an lokalen Gesellschaften beteiligen. Mindestens **51% des Gesellschaftskapitals** sind zwingend einem Staatsangehörigen der VAE oder einer zu 100% in emiratischem Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen (s.o.).

Nach aktuellen Verlautbarungen des Wirtschaftsministerium der VAE ist jedoch damit zu rechnen, dass nunmehr noch im Jahr 2007<sup>55</sup> ein **neues Gesellschaftsgesetz oder zumindest erhebliche Änderungen** in Kraft treten sollen, die wohl weiterhin eine maximal 49%-ige Minderheitsbeteiligung eines ausländischen Investors an einer lokalen Gesellschaft festschreiben werden, hiervon aber in verschiedenen Bereichen Ausnahmen zulassen soll. Nach Verlautbarungen eines Unterstaatssekretärs des VAE-Wirtschaftsministeriums im September 2006 soll es sich dabei vor allem um die Bereiche **Medizin, Umwelt, Erziehung, Bau und Information Technology (IT)** handeln. Der abschließende Text des Gesetzes und dessen Umsetzung bleibt jedoch abzuwarten<sup>56</sup>.

Sofern der ausländische Investor um eine Minderheitsbeteiligung an einem lokalen Unternehmen nicht herumkommt, bestehen jedoch verschiedene vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, um den beherrschenden Einfluss des lokalen Mehrheitsgesellschafters weitestgehend zu kompensieren. Von den sieben Gesellschaftsformen (s.o.), die das emiratische Gesellschaftsrecht vorsieht, bietet sich insbesondere die **Limited Liability Company** an.

---

<sup>55</sup> Bereits im Jahr 2006 hatte die Wirtschaftsministerin der VAE diese Änderung für das Jahr 2006 angekündigt.

<sup>56</sup> In Saudi Arabien erfolgt eine solche Öffnung für Ausländer über die sog. Negative List.

## b. Limited Liability Company (LLC)

### (1)

Aufgrund der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter auf die erbrachte Stammeinlage stellt die mit der deutschen GmbH vergleichbare LLC eine häufig gewählte Gesellschaftsform ausländischer Investoren in den VAE dar. Allerdings wird der ausländische Gesellschafter dabei nach zwingendem Gesellschaftsrecht der VAE stets in die Rolle des **Minderheitsgesellschafters** gedrängt. Er muss daher versuchen, seine Interessen durch entsprechende Abfassung des Gesellschaftsvertrags zu wahren, um sich so seine Einflussnahmemöglichkeiten zu sichern. Von der Anteilsverteilung abweichende Gewinn- und Verlustregelungen sowie eine Übertragung der gesamten Geschäftsführung auf den ausländischen Partner gekoppelt mit Sperrminoritäten in den entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Gremien können helfen, die übermächtige Stellung des einheimischen Partners zu egalisieren. Werden zudem **Nebenvereinbarungen** der Gesellschafter (sog. Sponsorverträge oder auch Side bzw. Partners' Agreements) zur Gleichstellung der Parteien oder zur kompletten Ausschaltung des lokalen Gesellschafters getroffen, erhält der lokale „**sleeping partner**“ im Gegenzug in aller Regel eine vertraglich vereinbarte Haftungsfreistellung sowie eine gewisse Pauschalvergütung. Trotz verschiedener Verbotsregelungen im VAE-HGG (Art. 322.1 und 323 VAE-HGG) sind solche Nebenvereinbarungen zwar üblich, nach dem Gesetz (Art. 11 VAE-HGG) aber zumindest gegenüber Dritten unwirksam<sup>57</sup>. Die Durchsetzbarkeit im Innenverhältnis erschien aber in gewissen Fällen möglich, sofern die Gerichte diese Nebenvereinbarung als den wirklichen Willen der Gesellschafter anerkannten<sup>58</sup>.

### (2)

Ein neues Gesetz, das sog. „**Antisponsoring Law**“<sup>59</sup>, das im November 2004 bundesweit verabschiedet worden ist und nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab dem **1.11.2007** in Kraft treten soll, verbietet gerade diese Nebenabsprachen, sofern sie auf eine Umgehung der inländischen Mehrheitsbeteiligung hinauslaufen. In den Artikeln 3 ff. des o.g. Gesetzes droht dieses sowohl dem lokalen als auch dem ausländischen Partner empfindliche Geldstrafen und

---

<sup>57</sup> Anders dann, wenn der Dritte um diese Vereinbarungen weiß; so entschieden vom Kassationsgerichtshof Dubai Nr. 16/97 vom 6.7.1997 und Nr. 90/99 vom 22.5.1999; so auch der Abu Dhabi Supreme Court mit Urteil vom 10.2.2001, Nr. 270/2002.

<sup>58</sup> So der Kassationsgerichtshof Dubai in seinen Urteilen vom 21.4.1996, Nr. 331/05 und vom 1.5.1999, Nr. 7699 sowie vom 22.10.2000, Nr. 247/2000 und 30.9.2001, Nr. 190/2001.

<sup>59</sup> Gesetz Nr. 17 aus 2004 vom 1.11.2004, veröffentlicht in der UAE Official Gazette Nr. 422.

im Wiederholungsfall sogar Haft an. Im Fall der Festsetzung der Strafe ordnet das Gesetz nach Verbüßung der Strafe und Zahlung der Strafgebühren die Deportation des ausländischen Partners an. Die administrative Folge eines entsprechenden Urteils ist die Löschung der Gesellschaft sowie die Anordnung eines Gewerbeverbots für den einheimischen Partner von zwei bis zu fünf Jahren. Konkrete Ausführungsvorschriften liegen allerdings noch nicht vor. Das Gesetz sollte jedoch ernst genommen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Tagespresse in regelmäßigen Abständen von einer bevorstehenden Lockerung der lokalen Mehrheitserfordernisse berichtet, muss das Gesetz als Anachronismus eingeordnet werden. Dies ändert jedoch nichts an dessen Wirksamkeit und der Möglichkeit seiner Durchsetzung nach Ablauf der „Schonfrist“. Bei der Erstellung entsprechender Gesellschaftsverträge ist daher bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die sich aus dem Gesetz ergebende Situation einzugehen, so dass beide Partner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes vor Überraschungen geschützt sind. Bestehende Verträge sollten rechtzeitig überprüft und ggfls. abgeändert werden.

### (3)

Das **Stammkapital** einer LLC beträgt grundsätzlich **AED 150.000,00**, Art. 227 VAE-HGG. Im Emirat **Dubai** sind jedoch gemäß ständiger Praxis des DED **AED 300.000,00** erforderlich. Gesellschafter der LLC können natürliche oder juristische Personen sein. Eine Ein-Mann-LLC ist unzulässig. Die LLC muss vielmehr mindestens zwei Gesellschafter haben. Ihre Anzahl darf jedoch 50 nicht überschreiten. Der Antrag auf Genehmigung und Registrierung einer LLC ist bei der jeweils zuständigen Emiratsbehörde zu stellen (in Dubai dem DED). Der Unternehmensgegenstand ist genau zu definieren, da er den zu genehmigenden Tätigkeitsbereich bestimmt. Bis auf das Verbot der Tätigkeit im Bank-, Geldanlage- und Versicherungswesen bestehen grundsätzlich keine Restriktionen hinsichtlich des erlaubten Geschäftsfelds einer LLC<sup>60</sup>. Eine Überprüfung der gewünschten Tätigkeit ist deshalb im Vorfeld der Antragstellung dringend anzuraten.

---

<sup>60</sup> Die Praxis des DED und auch der anderen Emirate – in Abu Dhabi der Municipality sowie seit Neuestem dem DOPE (Department of Planning and Economy) - weicht davon jedoch vielfach ab.

(4)

Sofern es sich bei der angestrebten Tätigkeit des Unternehmens um industrielle Produktion handelt, ist zuvor die Genehmigung der Industriebehörde im Finanz- und Industrieministerium einzuholen. Industrieunternehmen genießen im Gegensatz zu reinen Handelsunternehmen gewisse finanzielle Vergünstigungen und Freistellungen, wie zum Beispiel subventionierte Strom- und Wassertarife, Ausrüstungen und Rohstoffe, Zollschutz, Exportsubventionen, Finanzierungshilfen sowie eine bevorzugte Berücksichtigung bei Ausschreibungen.

## II. Freihandelszonen in den VAE

### 1. Gründungsanreize in den Freihandelszonen der VAE

Mittlerweile befindet sich in jedem Emirat der VAE - mit Ausnahme Abu Dhabis - zumindest eine richtige Freihandelszone. Neben denen in den Emiraten Sharjah (Hamriyah Free Zone und Sharjah International Airport Free Zone), Ajman (Ajman Free Zone), Fujairah (Fujairah Free Zone), Ras Al-Khaimah (Ras Al-Khaimah Free Trade Zone) und Umm Al-Quwain (Ahmed Bin Rashid Free Zone) bestehen insbesondere im Emirat Dubai eine Vielzahl verschiedener Freihandelszonen. Diese stellen eine attraktive Variante zu einer Niederlassung/Gesellschaft direkt in den VAE dar. In den Freihandelszonen kommen zentrale Lagerhaltung für die Region oder Fertigung zu günstigen Konditionen in Betracht. Die Freihandelszonen bieten im Wesentlichen folgende Investitionsanreize:

- 100% Kapital- und Gewinnrepatriierung
- Zollbefreiung
- Keine Währungsrestriktion
- Keine Körperschaftsteuern für einen garantierten Zeitraum zwischen 15 und 50 Jahren mit Verlängerungsoption
- Keine Einkommensteuer
- Geringe Personal- und Energieversorgungskosten (steigen derzeit)
- Angemessene Pacht- und Mietzinsen (steigen derzeit)
- Hochentwickelte Infrastruktur

Obwohl die in den Freihandelszonen gegründeten Niederlassungen oder Gesellschaften trotz ihrer Lage auf dem Staatsgebiet der VAE nicht als emiratische Unternehmen im Rechtssinne



betrachtet werden, haben viele ausländische Unternehmen diese Möglichkeit in Anspruch genommen, um sich regionale Standortvorteile zu sichern und auch ohne lokalen Partner relativ einfach auf dem hiesigen Markt Präsenz zeigen zu können. Zu beachten ist allerdings, dass die in den Freihandelszonen gegründeten Niederlassungen aufgrund ihrer rechtlichen Qualifizierung als ausländische Gesellschaften zum Export in die VAE entweder einen Handelsvertreter, eine Vertriebsgesellschaft oder einen (End-) Abnehmer benötigen, der über eine entsprechende Einfuhrgenehmigung verfügt. Auch eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist nicht ohne weiteres möglich.

In einer Freihandelszone können Unternehmen in den Bereichen **Handel, industrielle Produktion und Dienstleistungen** tätig werden. Hierfür werden dementsprechende Lizenzen seitens der jeweiligen Free Zone-Behörden ausgegeben, die ähnlich wie im übrigen Staatsgebiet auf der Basis von jährlichen Mietverträgen jedes Jahr erneuert werden müssen.

Insbesondere im Emirat Dubai entstehen fast „täglich“ **neue Freizonen**, die in aller Regel bestimmten fachlichen Ausrichtungen gewidmet sind („sog. **Cluster-Bildung**“). Es ist aber zu berücksichtigen, dass in fast allen Freizonen derzeit das Platzangebot dem Ansturm der Investoren nicht mehr gewachsen ist. In vielen Freizonen gibt es deshalb Wartelisten, obwohl die zuständigen Behörden alles versuchen, in kurzer Zeit ausreichenden Büro- und Lagerraum zu schaffen. Der ausländische Investor ist deshalb gut beraten, wenn er insbesondere – auch im Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung seines Geschäftes – neben dem Lizenz- auch das Platzangebot sorgfältig prüft und vor allem in seine zeitlichen Überlegungen mit einbezieht. Oft kann ein – zumindest zeitweises - Ausweichen in ein nördliches Emirat empfehlenswert sein. Daneben bieten einige Freizonen sog. „Dummy Lizenzen“ oder „Temporary Licences“ an, mit denen dann außerhalb der Freizonen, solange tätig sein kann, bis die Freizone neuen Platz geschaffen hat.

Im **Emirat Abu Dhabi** gibt es – wohl eher aus politischen Erwägungen – immer noch keine Freizonen, obwohl schon nach der Jahrtausendwende die Saadiyat Free Zone fertig geplant und der Öffentlichkeit vorgestellt worden war. Mittlerweile – nach dem Tod des langjährigen Präsidenten der VAE, Seiner Hoheit Sheikh Zayed bin Sultan Al Nahyan – gibt es jedoch ernsthafte Bestrebungen zumindest an diese Entwicklung Dubais den Anschluss nicht zu verlieren. Es sind deshalb spezielle Sonderwirtschaftszonen, so genannte „**Industrial Areas**“ (ICAD), in Planung und Umsetzung, in denen in etwa vergleichbare Anreize geschaffen werden

sollen, wie in den Freizonen der anderen Emirate. Daneben wird jetzt am **Abu Dhabi Airport eine Airport Free Zone** eröffnet, die wohl zum ersten Mal das Erfolgsmuster der dubaianischen Freizonen kopieren wird.

## **2. Gesellschafts-/und Niederlassungsformen in den Freihandelszonen**

Der ausländische Investor kann entweder eine **Zweigniederlassung** oder - abweichend von der gesetzlichen Lage in den VAE - eine zu **100% im ausländischen Eigentum stehende Gesellschaft** gründen, die gänzlich ohne lokale Beteiligung auskommt. Die Freizonen können hierzu abweichend von den ansonsten geltenden Rechtsvorschriften in den VAE eigene Regelungen schaffen, wovon fleißig Gebrauch gemacht worden ist. Ermächtigungsnorm ist der erst 1998 eingefügt Art. 2 Nr.2 VAE-HGG, wonach das VAE-HGG auf Freizonengesellschaften dann nicht anwendbar ist, wenn die Freizonenbehörden spezielle Regelungen vorsehen.

### **a) Zweigniederlassung/Branch in einer Freihandelszone**

Sofern eine Repräsentanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Markt etabliert werden soll, empfiehlt sich die Gründung einer Branch. Der Einzahlung eines Gründungskapitals bedarf es nicht. Die Freizonenbehörde fordert in der Regel lediglich die Vorlage geeigneter Referenzschreiben, die die Liquidität der gründenden Muttergesellschaft widerspiegeln. Bei geplanter Umstrukturierung kann die Zweigniederlassung regelmäßig problemlos in ein FZE, FZLLC oder eine FZCO umgewandelt werden. Für die Gründung einer Zweigniederlassung ist die Bestellung eines National Service Agent oder eines sonstigen Sponsors, wie es innerhalb des Staatsgebiets erforderlich ist, entbehrlich, da, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, die Freizonenbehörde diese Aufgabe wahrnimmt. Die Muttergesellschaft ist in vollem Umfang für die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Zweigniederlassung haftbar. Dies ist der Freizonenbehörde in der Regel schriftlich und in notariell beglaubigter Form vor Gründung zuzusichern. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Selbständigkeit kann eine Zweigniederlassung selbst keine weiteren Unternehmen oder eine weitere Branch im Staatsgebiet gründen. Darüber hinaus ist es der Zweigniederlassung nicht möglich, Gesellschafter einer anderen VAE-Gesellschaft zu werden. Gleichwohl kann sie die gleichen Lizenzen wie ein FZE, eine FZLLC oder eine FZCO erwerben.

## b) Free Zone Establishment/Free Zone Company/Free Zone-LLC

### (1)

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung ist das **Free Zone Establishment (FZE)** nach dem Willen der lokalen Gesetzgeber eine eigenständige juristische Person, auch wenn nach dem Gesellschaftsgesetz der VAE eine Ein-Personen-Gesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Die Haftung des **Alleingeschafters** soll auf das erbrachte Gesellschaftskapital der FZE begrenzt sein. Angesichts eines erst kürzlich bekannt gewordenen Urteils des Kassationsgerichtshofes des Emirats Dubai<sup>61</sup> sollte im Vorfeld genau geprüft werden, ob die in Betracht kommende Freihandelszone auch tatsächlich über entsprechende explizite Regelungen hinsichtlich einer eigenen Rechtspersönlichkeit mit Haftungslimitierung verfügt, um eine Inanspruchnahme des Alleingeschafters ggfls. auch neben der FZE auszuschließen. Die Höhe des Stammkapitals variiert in den verschiedenen Freihandelszonen. In den wohl bekanntesten Freihandelszonen der VAE, der Jebel Ali Free Zone sowie der Dubai Airport Free Zone, beträgt das **Stammkapital** mindestens **AED 1.000.000,00**.

### (2)

Während bis Ende 1999 in sämtlichen Freihandelszonen der VAE Gesellschaften nur in Form einer Ein-Mann-Gesellschaft (FZE) gegründet werden konnten, ist es nunmehr schon seit einiger Zeit möglich, dass eine Gesellschaft auch direkt durch **zwei bis fünf Geschafter** gegründet werden kann. Das **Mindestgesellschaftskapital** dieser sog. Free Zone Company (FZCO) beträgt in den vorgenannten Freihandelszonen **AED 500.000,00**. Da die einzelnen Anteile jedoch mindestens AED 100.000,00 oder ein Vielfaches davon betragen müssen und sie nicht teilbar sind, beläuft sich das Gesellschaftskapital bei zwei Geschaftern mit gleichen Anteilen zwangsläufig auf mindestens AED 600.000,00.

### (3)

In den neueren Freihandelszonen in Dubai<sup>62</sup> werden die Begriffe FZE und FZCO nicht mehr verwendet. In – richtiger – Anlehnung an das VAE-HGG können dort nun – neben Zweigniederlassungen – sog. **Free Zone Limited Liability Companies (FZLLCs)** gegründet werden und zwar als Ein- oder Mehrpersonen-Gesellschaften. Die verschiedenen Freizonen haben insoweit meistens eigene Regelungen für die Struktur und die Verwaltung solcher

---

<sup>61</sup> Urteil Nr. 131 aus 2004 bzgl. eines FZE in der Freizone TECOM, veröffentlicht in englischer Sprache in: The Judicial Codex, Vol. 2, No.1, Januar 2006.

<sup>62</sup> Teilweise aber noch in den Freizonen der nördlichen Emirate.

Gesellschaften entwickelt, die – neben Musterverträgen – in aller Regel verbindlich, teilweise aber ergänzbar sind. Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt das Gesellschaftskapital mindestens 300.000 AED.<sup>63</sup>

### c) Offshore-Gesellschaft

In Anlehnung an die klassischen Offshore-Gebiete, wie beispielsweise die British Virgin Islands, Cayman Islands und die Kanalinsel Jersey, besteht mit Wirkung vom 15.01.2003 in der Jebel Ali Free Zone<sup>64</sup> die Möglichkeit, eine Offshore-Gesellschaft zu gründen. Verwaltet werden diese Gesellschaften von der zuständigen Freizonenbehörde. Wie alle Offshore-Gesetzgebungen zeichnen sich auch die hiesigen Bestimmungen zur Regelung der Offshore-Gesellschaften<sup>65</sup> als **sehr investorfremdlich** aus.

Neben der im Normalfall sehr kurzer Gründungsdauer von nur ein bis zwei Wochen besteht eine garantierte vollständige Steuerbefreiung für die VAE. Zudem sind die für die Gründung und spätere Lizenzerneuerung aufzuwendenden Kosten im Vergleich zu Gründungen in den Emiraten und Freihandelszonen insgesamt geringer. Die Höhe des Mindestgesellschaftskapitals stellen zumindest die Offshore Companies Regulations 2003 in das Benehmen der Gesellschaft. Mietkosten für Büroräume entfallen, sofern sich der Investor entschließt, kein eigenes Büro der Offshore-Gesellschaft in der Jebel Ali Free Zone zu unterhalten. In diesem Fall ist jedoch ein bei der Jebel Ali Free Zone Authority registrierter Ansprechpartner der Offshore-Gesellschaft zu benennen, ein sog. **Registered Agent**, dessen Anschrift als Geschäftsadresse der Offshore-Gesellschaft dient. Dieser Agent, der entweder ein in Dubai oder der Jebel Ali Free Zone ansässiger Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein muss, enthält entsprechend seines im konkreten Einzelfall festgelegten Tätigkeitsumfang eine Vergütung, die frei verhandelbar ist.

Die einer Offshore-Gesellschaft erlaubten Tätigkeiten sind eingeschränkt. Insbesondere ist es untersagt, ohne entsprechende, zusätzlich bei den zuständigen Behörden erworbene Lizenz mit einer in den VAE ansässigen Person Geschäfte zu tätigen. Das Halten von Immobilien durch Offshore-Gesellschaften ist zwar grundsätzlich ebenfalls verboten. Es besteht jedoch eine

---

<sup>63</sup> Sofern es sich bei der FZLLC um eine Ein-Mann-Gesellschaft handelt, sei auf die Ausführungen zur FZE zur Inanspruchnahme des Gesellschafters neben der Gesellschaft verwiesen.

<sup>64</sup> Mittlerweile auch in der Ras Al Khaimah Free Trade Zone.

<sup>65</sup> sog. JAFZ Offshore Companies Regulations 2003.

behördliche Ausnahmegenehmigung für eine Reihe von explizit benannten Immobilienobjekten. Daher kann vor allem vor dem Hintergrund des jetzt in bestimmten Grenzen auch Ausländern offenstehenden Immobilienmarkts das Gründen einer Offshore-Gesellschaft von Interesse sein.

### 3. Dubai International Financial Center

Eines der neuesten und auch wohl erfolgreichsten Projekte der Regierung des Emirats Dubai ist das **Dubai International Financial Centre (DIFC)**, das am 16.02.2002 ins Leben gerufen wurde. Ziel ist es, dass sich das DIFC neben Tokio, Hongkong, Singapur, Frankfurt, London und New York zu einem weltweit anerkannten Finanzplatz entwickelt und damit den indischen Subkontinent, Zentral- und Westasien sowie Afrika an das weltumspannende Netz internationaler Finanzmärkte anschließt. Seit September 2004 ist das DIFC operativ und aktiv tätig.

Der entscheidende Unterschied zu den anderen Freizonen der VAE ist, dass aufgrund einer Verfassungsänderung im Jahr 2003<sup>66</sup> und daran anschließender Bundesgesetze<sup>67</sup> der Grundstein dafür gelegt wurde, die Gründung der DIFC als Finanzfreizone mit vollständig selbständiger und von den VAE unabhängiger Gesetzgebung<sup>68</sup> und Gerichtsbarkeit schaffen zu können.

Die folgenden sechs Bereiche stellen den Aktivitätskern des DIFC dar:

- Banking Services (Investment Banking, Corporate banking, Private Banking,)
- Capital Markets (Equity, Debt Instruments, Derivatives; Commodity trading)
- Asset Management & Fund Registration (Fund Registration & Fund Management & Fund Administration)
- Rückversicherung,
- Islamic Finance
- Back Office.

---

<sup>66</sup> Änderung der Verfassung (Art. 121 der VAEV) durch das Constitutional Amendment No.1/2003, veröffentlicht auf der Web Page des DIFC: [http://www.difc.ae/laws\\_regulations/laws/enacted\\_laws.html](http://www.difc.ae/laws_regulations/laws/enacted_laws.html).

<sup>67</sup> Federal Law No. 8/2004 re. Financial Free Zones und Federal Decree No. 35/2004, ebenfalls veröffentlicht auf der Webpage des DIFC: [http://www.difc.ae/laws\\_regulations/laws/enacted\\_laws.html](http://www.difc.ae/laws_regulations/laws/enacted_laws.html)

<sup>68</sup> Alle bislang veröffentlichten Gesetze können abgerufen werden unter: [http://www.difc.ae/laws\\_regulations/laws/enacted\\_laws.html](http://www.difc.ae/laws_regulations/laws/enacted_laws.html).

In dem öffentlichen Register der DIFC<sup>69</sup> kann eine beeindruckende Liste der bereits lizenzierten Unternehmen eingesehen werden. Um internationale Qualität zu gewährleisten sind die Aufnahmebedingungen<sup>70</sup> besonders streng und umfassend. Eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die mit dem VAE-HGG nicht mehr viel zu tun haben, sind in Anlehnung an die großen Finanzmärkte dieser Welt und deren Erfordernisse geschaffen worden<sup>71</sup>. Es bleibt abzuwarten, wie sich die DIFC im Konzert der Großen behaupten wird.

## **F. Ergebnis**

Grundsätzlich bietet sich dem ausländischen Geschäftsmann in den VAE auch weiterhin ein für arabische Verhältnisse investorfreundliches juristisches Umfeld, das sich vor allem durch internationale Einflüsse weiter verbessert. Die bisher vorliegenden gesetzlichen Kodifikationen bieten eine gewisse Grundsicherheit; weiterhin bestehende protektionistische Besonderheiten sind aber trotz anstehender und durchaus erfreulicher gesetzlicher Änderungen stets zu beachten. Angesichts der Vielfalt der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten sollten bei aller Euphorie – neben der wichtigen Partner- und Standortwahl – die juristischen „Hausaufgaben“ gemacht und das im Vorfeld richtige „Set Up“ sorgfältig geprüft und ausgewählt werden.

Dortmund/Dubai, Mai 2007

Christoph Keimer  
Rechtsanwalt & Legal Consultant  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

---

<sup>69</sup> einzusehen unter: <http://www.difc.ae/registers/companies/index.html>.

<sup>70</sup> Die genauen Vorgaben können ebenfalls auf der Homepage des DIFC eingesehen werden: <http://www.difc.ae/operating/registration/>; daneben sind weitere Informationen erhältlich – in englischer Sprache – in: Setting Up in the DIFC, von Al Tamimi, Auflage 1-2006, oder es kann – kostenfrei – die Broschüre von PriceWaterhouse Coopers auf der Homepage des DIFC heruntergeladen werden unter <http://www.difc.ae/operating>.

<sup>71</sup> siehe die Übersicht unter [http://www.difc.ae/operating/check\\_lists/](http://www.difc.ae/operating/check_lists/).

